

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/542ec500-ba02-36c2-9b9f-e4dcdb777166>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV) |
| Amtliche Abkürzung | 14. ProdSV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 8053-4-17-1 |

§ 17 14. ProdSV - Betreiberprüfstellen

(1) Die Notifizierung von Betreiberprüfstellen erfolgt nach den Vorschriften der [§§ 12 und 14 bis 19 des Produktsicherheitsgesetzes](#) sowie nach [Artikel 25 der Richtlinie 2014/68/EU](#).

(2) Die von einer Betreiberprüfstelle bewerteten Druckgeräte oder Baugruppen dürfen ausschließlich in den Betrieben der Unternehmensgruppe verwendet werden, der die Prüfstelle angehört. Diese Unternehmensgruppe wendet eine gemeinsame Sicherheitspolitik in Bezug auf die technischen Auslegungs-, Fertigungs-, Kontroll-, Wartungs- und Benutzungsbedingungen für Druckgeräte und Baugruppen an.

(3) Die Betreiberprüfstellen arbeiten ausschließlich für die Unternehmensgruppe, der sie angehören.

(4) Für die Konformitätsbewertung durch Betreiberprüfstellen dürfen ausschließlich die Verfahren nach [Anhang III Modul A2, C2, F und G der Richtlinie 2014/68/EU](#) angewendet werden.

